

10. Hastet der Prinzipal auch ohne eigene Kenntnis für die durch seinen Agenten bei Anknüpfung der Geschäftsverbindung dem zugeführten Kunden über die Natur der abzuschließenden Geschäfte gemachten Mitteilungen?

- I. Landgericht Berlin I.
- II. Kammergericht daselbst.

I. Civilsenat. Urt. v. 23. November 1892 i. S. C. W. A. (Bekl.)
w. A. B. u. Komp. (Kl.) Rep. I. 271/92.

Die Klägerin bot brieflich dem Beklagten „auf Anregung des Herrn B. B.“ ihre bankgeschäftlichen Dienste an, worauf der Beklagte erwiderte, daß er nicht abgeneigt sei, „auf Empfehlung des Herrn B.“ mit der Klägerin in Verbindung zu treten, und zugleich anfragte, ob die Klägerin ihm ein Engagement in Dannenbaumaktien, zu denen B. ihm rate, empfehlen könne. Auf die bejahende Antwort der Klägerin erteilte Beklagter ihr den Auftrag, für ihn 15000 *M* Dannenbaumaktien per ultimo Januar zu kaufen. Die Klägerin zeigte hierauf dem Beklagten umgehend an, daß sie ihm die aufgegebenen Aktien zum Tageskurse nach Berliner Börsenansatz überlasse. Ende Januar prolongierte die Klägerin infolge Auftrages des Agenten B. dieses Geschäft zum Liquidationskurse bis Ende Februar und erbat und erhielt von dem Beklagten ein Anerkenntnis der Richtigkeit der demselben übersandten Abrechnung. Als die Klägerin Zahlung des Saldos forderte, verweigerte der Beklagte diese Zahlung unter Hinweis auf die mit dem Agenten B. getroffenen Abmachungen, nahm auch Ende Februar die gekauften Effekten nicht ab. Die Klägerin ließ diese deshalb durch einen vereideten Makler an der Börse verkaufen, wobei sich ein erheblicher Verlust ergab. Der Beklagte bestritt die hierauf gestützte, schließlich geltend gemachte Forderung der Klägerin, weil er mit dem Agenten B. für den ganzen Geschäftsverkehr mit der Klägerin abgemacht habe, daß die abzuschließenden Geschäfte reine Differenzgeschäfte sein sollten, bei denen Recht und Pflicht zu effektiver Lieferung ausgeschlossen bliebe, und daß die Klägerin, falls nicht Beklagter ausdrücklichen Auftrag zum Verkaufe erteile, stets prolongieren müsse. Hieraus leitete Beklagter her, daß es sich um nicht klagbare Spielgeschäfte handle, und daß die Klägerin nicht zur Zwangsregulierung habe schreiten dürfen. Die Klägerin entgegnete hierauf, daß B., dessen sie sich nur zur Zuführung von Kunden bedient habe, im weiteren Sinne weder ihr Agent, noch viel weniger ihr Bevollmächtigter gewesen sei, daß

sie unmittelbar mit dem Beklagten kontrahiert habe, und zwar auf Grund der Berliner Börsenusage, daß Beklagter die Januarabrechnung anerkannt und ebensowenig wie B. ihr von den getroffenen Abmachungen Kenntnis gegeben habe.

Beide Vorinstanzen haben den Beklagten verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht darauf, daß B. nicht ermächtigt gewesen sei, namens der Klägerin mit dem Beklagten diejenigen für den anzuknüpfenden Geschäftsverkehr maßgeblichen Abreden zu treffen, auf die der Beklagte sich berufe, und daß deshalb, da weder B. der Klägerin von diesen Abreden Kenntnis gegeben, noch der Beklagte selbst bei den unmittelbar zwischen ihm und der Klägerin erfolgten Geschäftsabschlüssen zu erkennen gegeben habe, daß er auf Grund dieser Abreden kontrahieren wolle, Beklagter sich auf die Abreden mit B. nicht stützen könne, weil ihm eine bloße Mentalreservation dieses Recht nicht gebe. Diese Begründung läßt erkennen, daß der Berufungsrichter die rechtliche Stellung des Agenten B. zu den Parteien unrichtig beurteilt. Wenn der Agent B. von der Klägerin unter Zusicherung einer Provision beauftragt war, ihr Kunden zuzuführen, so liegt es in den Grenzen des ihm erteilten Auftrages, daß er zum Abschlusse von Börsengeschäften geneigte Personen auffuchen, denselben den Geschäftsverkehr mit der Klägerin empfehlen, ihnen zu diesem Zwecke Auskunft über die Grundlagen, auf denen dieser Verkehr stattfindet, erteilen und etwaige Anträge der in solcher Weise belehrten Personen der Klägerin übermitteln sollte. Daraus folgt, daß die Klägerin, auch wenn sie dem Agenten B. Vollmacht zum Abschlusse von Geschäften in ihrem Namen nicht erteilt hatte, die durch B. vermittelten Anträge dritter Personen doch so gelten lassen muß, wie sie nach den mit B. gepflogenen Verhandlungen nur gemeint sein konnten. Ob B. bei seiner den zu gewinnenden Kunden erteilten Belehrung sich im Irrtume über die Absicht der Klägerin befunden hat, kommt hierbei ebensowenig in Betracht, wie, ob derselbe der Klägerin Mitteilung von seinen Eröffnungen an die Kunden gemacht hat. Vielmehr ist allein entscheidend, ob die Klägerin bei den ihr zugehenden Anträgen erkennen mußte, daß dieselben durch B. ver-

mittelt worden seien, weil sie dann davon ausgehen mußte, daß solche Anträge auf den mit diesem stattgehabten Verhandlungen fußten. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle zu, da unstreitig bei Anknüpfung des Geschäftsverkehrs zwischen den Parteien beiderseits darauf Bezug genommen worden ist, daß diese Anknüpfung durch B. vermittelt sei, und Beklagter in seiner dem demnächst erteilten Auftrage vorausgeschickten Anfrage bei der Klägerin ausdrücklich den ihm von B. gegebenen Rat erwähnt. Die Klägerin konnte deshalb, auch wenn ihr der Auftrag des Beklagten nicht durch B., sondern von dem Beklagten unmittelbar zuging, nicht darüber in Zweifel sein, daß es sich um ein von B. vermitteltes Geschäft handle, und daß dem Auftrage die zwischen dem Beklagten und B. gepflogenen Verhandlungen zu Grunde lägen. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte bei seiner Korrespondenz mit der Klägerin der mit B. stattgehabten Verhandlungen nicht gedenkt. Denn er durfte das, was B. ihm über den Inhalt und die allgemeinen Bedingungen des Geschäftsverkehrs mit der Klägerin eröffnet hatte, als der Klägerin bekannt und deren Ansichten entsprechend voraussetzen. Auch der Umstand, daß der Beklagte, als die Klägerin ihm mitteilte, das aufgetragene Geschäft sei nach den Berliner Börsenusancen ausgeführt, nicht widersprochen und bei Gelegenheit des Prolongationsgeschäftes Ende Januar 1891 auf dem übersandten Formulare dasselbe als nach den Usancen der Berliner Fondsbörse abgeschlossen bestätigt hat, spricht nicht dagegen, daß der Beklagte von Anfang an und dauernd auf dem Boden der durch die Eröffnungen des Agenten B. geschaffenen Grundlage gestanden hat; denn er durfte davon ausgehen, daß die besonderen, ihm von B. mitgeteilten Bedingungen für seinen Geschäftsverkehr mit der Klägerin den in den beiderseitigen formularmäßigen Schreiben in Bezug genommenen Börsenusancen vorgehen, letztere also nur insoweit in Anwendung kommen sollten, als jene besonderen Bedingungen nicht entgegenständen. Dies gilt besonders insofern, als B. dem Beklagten mitgeteilt hat, es handle sich bei den mit der Klägerin abzuschließenden Geschäften um reine Differenzgeschäfte. Denn wenn dementgegen in den Berliner Börsenusancen den Kontrahenten das Recht wirklicher Erfüllung gewahrt ist, so brauchte der Beklagte hieran keinen Anstoß zu nehmen, weil auch die auf reines Differenzspiel abzielenden Geschäfte regelmäßig in die

äußere Form ernstlicher Börsengeschäfte, für welche die Usancen der betreffenden Börsen maßgebend sind, gekleidet zu werden pflegen.

Von einer bloßen Mentalreservation des Beklagten hinsichtlich seiner Absicht bei Abschluß der Geschäfte kann keine Rede sein, wenn, wie hier der Fall, der Auftrag des Beklagten ersichtlich auf der Grundlage seiner Verhandlungen mit B. erteilt ist, und zwar noch weniger, wenn, wie B. bezeugt hat, der Beklagte nach Empfang der Mitteilungen desselben an ihn die Frage gerichtet hat, ob die Klägerin einen ihr erteilten Auftrag unter den mitgeteilten Bedingungen auch ausführen werde, also dem Agenten der Klägerin ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, daß er unter diesen Bedingungen mit der Klägerin in Geschäftsverkehr treten wolle.

Hiernach würde, wenn die Behauptungen des Beklagten über die ihm von B. hinsichtlich der mit der Klägerin abzuschließenden Geschäfte gemachten Eröffnungen als richtig erwiesen wären, der Klageanspruch hinfällig sein. Derselbe stützt sich auf den Abschluß eines effektiven Geschäftes. Ein solches ist aber unter den Parteien nicht zustande gekommen, wenn der Beklagte der Klägerin nur den Abschluß eines unklagbaren Differenzgeschäftes angeboten hat, abgesehen davon, daß es, wenn Beklagter seinen Auftrag nach Maßgabe seiner Verhandlungen mit B. unter den von ihm behaupteten Bedingungen gegeben hat, auch in anderen Punkten an der Willensübereinstimmung fehlen würde. Es fehlt jedoch in dem Berufungsurteile ein Ausspruch darüber, ob das Gericht durch die Aussage des Zeugen B. und aus den sonst etwa in Betracht kommenden Thatumständen die Überzeugung von der Wahrheit der Behauptungen des Beklagten gewonnen hat oder nicht. Das Berufungsgericht bedurfte bei seiner rechtlichen Auffassung des Sachverhältnisses einer solchen Feststellung nicht. Da diese Auffassung, wie oben ausgeführt, als rechtsirrtümlich anzusehen ist, so muß die Aufhebung des Berufungsurteiles und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz zu dem Zwecke erfolgen, damit die fehlende tatsächliche Feststellung nachträglich getroffen werden kann.“ . . .